

**-Gegen Empfangsbekanntnis-**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Winnweiler  
Jakobstraße 29  
67722 Winnweiler

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

26.10.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0002#2022/0058- 0111 32 AB4			

Bitte immer angeben!

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG, zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Gruppenkläranlage Winnweiler in die Alsenz sowie auf Genehmigung gemäß § 62 LWG zur Modernisierung der biologischen Stufe.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

**I.**

Die der Verbandsgemeinde Winnweiler mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinland-Pfalz vom 23.11.1988 erteilte, zuletzt mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 26.04.2011, Az.: 32/4-16.00.08-185/00 geänderte, gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Gruppenkläranlage Winnweiler in die Alsenz **wird geändert und neu gefasst:**

1/24

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

1. Das Abwasser wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 674, Gemarkung Winnweiler in die Alsenz eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 416021

Hochwert: 5493275

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus den Ortsgemeinden Winnweiler (incl. Ortsteile Alsenbrück-Langmeil, Potzbach, Hochstein und dem Annex Leithöfe), Gonbach, Imsbach (incl. Annex Langheckerhof), Lohnsfeld (incl. Annex Schmitterhof), Münchweiler a. d. Alsenz (incl. Annex Neumühle), Falkenstein (incl. Annexen Wambacherhof, Merzauerhof und Fuchshof), Schweisweiler (incl. Annex Reiterhof), Wartenberg-Rohrbach und des Admin- und Housing Areas des ehemaligen Flugplatzes Sembach gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.
  - 2.1 Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung des Abwassers erfolgt in der Gruppenkläranlage Winnweiler, die ausgelegt ist für eine Abwassermenge  $Q_t$  von  $360 \text{ m}^3/\text{h}$  und eine Belastung mit  $\text{BSB}_5 \text{ roh}$  von  $1440 \text{ kg/d}$  ( $24.000 \text{ EW}$ ).
3. Das in der Gruppenkläranlage Winnweiler behandelte Abwasser muss **ab Inbetriebnahme der sanierten Anlage, spätestens ab 01.07.2025** folgenden Anforderungen genügen:
  - 3.1 Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei

Trockenwetter	$360 \text{ m}^3/\text{h}$
Regenwetter	$160 \text{ l/s}$

nicht übersteigen.

**3.2** Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf 1.200.000 m<sup>3</sup>/a festgesetzt. Der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge beträgt ca. **24** % (460 m<sup>3</sup>/d).

Ergibt die Überwachung, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

**3.3** Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle **wird – ab Inbetriebnahme der sanierten Anlage** durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

	<u>Überwachungswerte</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	10 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges.</sub> )	<b>1,2</b> mg/l
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	12 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N) einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C	5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>EI</sub> = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

#### Höchstwerte

pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5) 6,0 - 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.

**3.4** Weiter ist im Ablauf der Kläranlage Winnweiler ein Betriebsmittelwert für **Pges ≤ 0,5 mg/l** einzuhalten.

**4.** Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den Betrieb der Gruppenkläranlage und

- den Umbau des Belebungsbeckens,
- die Modernisierung des Nachklärbeckens,
- die Modernisierung des Vorklärbeckens,
- die Modernisierung des Schlammumpwerkes,
- den Neubau einer Gebläsestation,
- die Überdachung des Schlammagerplatzes,
- den Bau einer Fahrzeughalle,
- die Optimierung der Phosphorelimination

ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

**5.** Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die den Bescheiden vom 23.11.1988, 28.04.1999, 21.02.2002 und 26.04.2011 als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit den jeweiligen Sichtvermerken der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz bzw. der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, und die diesem Bescheid beigefügten Planunterlagen soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Einzugsgebietsplan	1 : 20.000
Detallageplan GKA	1 : 500
<b>Klär- und Elektrotechnik</b>	-/-
• Erläuterungen	
• Berechnungen	
• Kostenberechnung	

Bauwerksplan Belebungsbecken	1 :	200
Bauwerksplan Nachklärbecken	1 :	100
Bauwerksplan Pumpenkeller	1 :	75
Bauwerksplan Gebläsestation	1 :	50
<b>Bautechnik</b>	-/-	
• Erläuterungen		
• Kostenberechnung		
Lageplan Außenanlagen	1 :	200
Detallageplan	1 :	100
Querprofil NKB und Ablaufmessschacht	1 :	100
Querprofil Belebungsbecken	1 :	100
Bauwerksplan BB Grundriss	1 :	100
Schnitte Belebungsbecken	1 :	50
Bauwerksplan Gebläsestation	1 :	50
Bauwerksplan Fällmittelstation, Auffangfläche	1 :	50
Detallageplan Einleitstelle	1 :	100
Querprofil Messschacht – Einleitstelle	1 :	50
<b>Fachbeitrag Naturschutz</b>		
• Lageplan Bestands- u. Konfliktplan	1 :	200
• Lageplan Maßnahmenplan	1 :	200
• Anhang Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen	-/-	
<b>Schlammagerplatz und Fahrzeughalle</b>		
• Erläuterungsbericht	-/-	
• Kostenberechnung	-/-	
• Detallageplan	1 :	100
• Querprofil Schlammagerplatz	1 :	100
• Grundriss und Schnitte Fahrzeughalle	1 :	100
• Ansichten Fahrzeughalle	1 :	100

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **10.352,76** EUR festgesetzt.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Betrieb

**1.1** Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuer-einrichtungen, im Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Beim Betrieb der Mengemesseinrichtung ist die DIN 19559 zu beachten.

Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

**1.2** Die Probenahme- und die Einleitstelle müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probenahme möglich ist.

**1.3** Jede emissionsrelevante Betriebsstörung, bei der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen

- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

**1.4** Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Abwasseranlage oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise der Kläranlage ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

**1.5** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

**1.6** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist auf der Kläranlage Winnweiler an geeigneter Stelle aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

## **2. Selbstüberwachung der Kläranlage**

**2.1** Die Anlage ist gemäß den Betriebsvorschriften zu bedienen. Auf der Kläranlage ist ein aktuelles Betriebstagebuch nach § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Insbesondere ist auch die regelmäßige Durchführung von Funktions- und Sichtkontrollen aller Anlagenteile zu dokumentieren.

Sofern das Betriebstagebuch nicht auf der Anlage geführt wird, ist seitens des Anlagenbetreibers sicherzustellen, dass zu den behördlichen Überwachungs-terminen durch eine sachkundige Person ein aktueller Auszug (die letzten 2 Tage vor Überwachungstermin) der Unterlagen auf der Anlage vorgehalten wird.

**2.2** Der Anlagenbetreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde (2-fach) oder über die Kommunikations-Plattform „euvoa.rlp.de“ vorzulegen. Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- Fäkalschlamm- und Abwasservolumina aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte
- die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen hinsichtlich der Schadstoffparameter.

### **3. Allgemeines**

**3.1** Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.

Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.

**3.2** Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist  
oder
- b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.



- 3.3** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 3.4** Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.
- 3.5** Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in der Stellungnahme vom 08.12.2022 (Az. OGTB015972) zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung zu beachten. **Der Nachweis ist spätestens bis zur wasserrechtlichen Abnahme zu erbringen.**
- 3.6** Für die im Zuge der Sanierungs- und Umbauarbeiten erforderlichen Außerbetriebnahmen der einzelnen Becken ist bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern rechtzeitig, **mindestens 4 Wochen vor Baubeginn**, ein entsprechender Antrag auf Änderung der Betriebsweise für die Gruppenkläranlage Winnweiler zu stellen. **Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung und einen detaillierten Ablaufplan enthalten.**

- 3.7 Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund statischer Erfordernis eine Grundwasserabsenkung erforderlich. **Der Antrag auf Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen.**
- 3.8 Flächen in, an und auf baulichen Anlagen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m sind dauerhaft und verkehrssicher zu umwehren.
- 3.9 Der Grenzabstand der Überdachung des Schlamm lagerplatzes sowie der Fahrzeughalle muss zur **neuen Grundstücksgrenze mindestens 3,00 m** betragen.
4. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;  
Hier: Abfüll- und Auffangfläche der Phosphatfällstation**
- 4.1 Der Fällmitteltank darf nur von der dafür ausgelegten Abfüllfläche aus befüllt werden.
- 4.2 Die Abfüllfläche ist homogen aus Asphalt oder Beton und **allseitig 2,5 m** um den Befüllstutzen des Lagertanks herzustellen. **Die Grüneintragung im Detailplan „Auffangfläche Fällmittel“ ist zu beachten.** Abweichungen hiervon sind unter bestimmten Auflagen nur nach Zustimmung durch die zuständige Untere Wasserbehörde zulässig.
- 4.3 Es ist sicherzustellen, dass beim Betanken des Behälters das Tankfahrzeug so positioniert wird, dass der Wirkungsbereich von 2,5 m nach allen Seiten eingehalten wird (z. B. durch Markierung des LKW-Standortes).
- 4.4 Die Entwässerungsleitung der Abfüllfläche und die Befüllungsleitung können als einwandige PVC-Rohre ausgeführt werden, sofern diese nicht der Rückhaltung

des Fällmittels dienen. **Die Dichtheitsnachweise** sind spätestens bei der wasserbehördlichen Abnahme zu erbringen.

## **5. Naturschutz**

- 5.1** Die im Fachbeitrag Naturschutz unter den Punkten V1 – V6 dargelegten Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sind vollumfänglich zu beachten.
- 5.2** Für die Wiederbegrünung der durch die Baumaßnahme gestörten Bodenflächen ist eine standortgerechte, gebietseigene, kräuterreiche Regio-Saatgutmischung der Herkunftsregion 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen (keine Regelsaatgutmischung). Die DIN 18917 „Rasen und saatarbeiten“ ist zu beachten. Die Wiesenfläche ist extensiv zu entwickeln und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- 5.3** Bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind die Vorschriften der DIN 18300 „Erdarbeiten“ und der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 5.4** Die als Ersatzmaßnahme zu pflanzenden 8 Obstbaumhochstämme lokaler Obstsorten sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.
- 5.5** Die Kompensationsflächen und –maßnahmen (Eingriff, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind umgehend in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) zu erfassen und der Zulassungsbehörde zu übermitteln.
- 5.6** Der Antragsteller hat gegenüber der Erlaubnisbehörde eine fachkundige (natürliche oder juristische) Person zu benennen, die die Durchführung der Auflagen hinsichtlich des Naturschutzes überwacht (ökologische Baubegleitung)

und nach Beendigung den ordnungsgemäßen Vollzug in Form einer Erklärung meldet.

## **6. Abfallentsorgung**

- 6.1** Die bei den Ausbauarbeiten anfallenden Materialien (z. B. Straßenaufbruch, Bauschutt, Erdaushub etc.) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- 6.2** Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

### **III.**

#### **HINWEISE**

1. Anlagen zum Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen** müssen den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV genügen. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).
2. Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBl S. 211) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder alternativ mit der Erlaubnisbehörde abzustimmenden Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt die Erlaubnisinhaberin.

3. Den festgelegten Überwachungswerten liegen die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde. Bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabengesetzes gelten die Verfahren gemäß Anlage zu § 3 AbwAG.
4. Da im Abwasser der Kläranlage für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 (Metalle mit ihren Verbindungen) und Nr. 4 (AOX) genannten Schadstoffe keine dort angegebenen Schwellenwertüberschreitungen zu erwarten sind, wird von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
5. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
6. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
7. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
8. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.

9. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
  
10. Durch geeignete Maßnahmen sind die am Mischwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen zu reduzieren. Hierbei soll eine Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Zielgröße, den lokalen Wasserhaushalt an den nicht bebauten Zustand anzunähern, angestrebt werden (§55 (2) WHG in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A/M102 - BWK-A/M3 und DWA-A 138). Geeignete Maßnahmen hierzu sind z.B. Entflechtung, Entsiegelung, Versickerung, Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc. Diese Maßnahmen können beispielsweise im Rahmen von Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen sowie bei Neubau-/Sanierungsmaßnahmen und der Umnutzung bebauter Grundstücke umgesetzt werden.
  
11. Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen.  
Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

12. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
13. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
14. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
15. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

#### **IV. Gründe**

1. Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat mit Schreiben vom 10.07.2023 die Änderung der gehobenen Erlaubnis für die im Zuge der energetischen und klärtechnischen Optimierung erforderlichen Umbaumaßnahmen auf der Gruppenkläranlage Winnweiler beantragt.
2. Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen auf der Kläranlage Winnweiler. Durch die Sanierungsmaßnahmen und die klärtechnische Verfahrensumstellung der Biologie wird zukünftig die einzuleitende Gesamtschadstofffracht in die Alsenz verringert. Des Weiteren ist eine signifikante Minderung des Energieverbrauches zu erwarten.

3. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen. Auf ein förmliches Verfahren nach § 108 LWG konnte verzichtet werden, da keine Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Gewässerbenutzung vorgenommen wird.

4. Aufgrund der Eutrophierungstendenz soll zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Orientierungswert von 0,1 mg/l für Phosphor in den Gewässern nicht überschritten werden. Im Gewässer Alsenz ist dieser Orientierungswert überschritten, so dass eine weitere Reduzierung der Phosphoreinträge bei den punktuellen Einleitungen durch Abwasseranlagen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes erforderlich ist. Die Kläranlage Winnweiler ist aufgrund ihrer Ausbaugröße für 24.000 EW (Größenklasse 4 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung) mit einer steuer- und regelbaren Phosphatfällstation ausgerüstet. Sofern keine ungünstigen Betriebsbedingungen vorliegen, ist die Einhaltung eines Betriebsmittelwertes von kleiner 0,5 mg/l für den Gesamtphosphor ohne größere Aufwendungen technisch machbar (**Ziffer I.3.4**).

## 5. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**

- 5.1 Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahmen wird unter **Nebenbestimmung II.3.2** vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.



- 5.2 Durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen wird eine erhebliche Verbesserung der Betriebssicherheit für Biologie und Nachklärung der Kläranlage Winnweiler erreicht. Den hierzu erforderlichen Außerbetriebnahmen der einzelnen Becken im Zuge der Umbaumaßnahmen wird aus fachtechnischer Sicht grundsätzlich zugestimmt. Der Nachweis für den provisorischen Betrieb des Vorklärbeckens als Biologie während der Umbauphase wurde erbracht. Seitens der Verbandsgemeinde Winnweiler ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag zu stellen (**Nebenbestimmung II.3.6**).
- 5.3 Aufgrund der geplanten Entleerung des Belebungsbeckens ist aus statischen Gründen eine Grundwasserabsenkung im Bereich der Kläranlage erforderlich. Die hierzu erforderliche wasserrechtliche Zustimmung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen (**Nebenbestimmung II.3.7**).
- 5.4 Die Untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Diese legte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 21.09.2023 vor. Gemäß § 62 WHG waren Hinweise und Auflagen für die geplante Auffang- und Abfüllfläche der Phosphatfällanlage in den Bescheid aufzunehmen (**Nebenbestimmungen II.4.**)
- 5.5 Die Untere Baubehörde wurde im Verfahren beteiligt. Diese legte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 31.08.2023 vor. Im Vollzug der LBauO wurden die **Nebenbestimmungen II.3.8, II.3.9 und II.6.2** in den Bescheid aufgenommen.
- 5.6 Die Obere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Da die Errichtung der Anlagen im Sinne des § 62 LWG einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG - darstellt, waren gemäß §§ 15 und 17 BNatSchG – **Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.6** aufzunehmen.
6. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so

dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.

7. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

#### 8. **Verschlechterungsverbot**

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung für die Gruppenkläranlage Winnweiler nicht den für den Oberflächenwasserkörper Obere Alsenz aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Alsenz handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in die Alsenz findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

9. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.

10. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **10.352,76** EUR (i.W.: **zehntausenddreihundertundzweiundfünfzig** <sup>76/100</sup> EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2023/20/23/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. Nr. 5) geändert worden ist.
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG ) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBl.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG ) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG ) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)